

Sitzung vom 8. Februar 2023

161. Anfrage (Dauer von Berufungsverfahren an der UZH)

Kantonsrätin Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, sowie die Kantonsräte Christoph Ziegler, Elgg, und Rochus Burtscher, Dietikon, haben am 19. Dezember 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Professuren und deren Besetzung an der Universität Zürich (UZH) stehen immer wieder im Rampenlicht. So ist beispielsweise auch die Motion Entkoppelung Lehrstuhl/Klinikdirektion/Umsetzung, Bericht USZ, KR-Nr. 58/2021 noch ausstehend. Bei dieser Anfrage hier geht es um die Dauer der Berufungen von Professuren an der UZH: Man hört immer wieder, dass diese Berufungen oft mehr Zeit beanspruchen als sinnvollerweise nötig und dass sie sich allzu sehr in die Länge ziehen würden. Schriftliche Belege, die diese Aussage bestätigen, haben wir allerdings keine gefunden.

Deshalb bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele reguläre Berufungsverfahren wurden im Jahr 2021 und 2022 durchgeführt und wie lange haben diese gedauert?
2. Wurde bei freiwerdenden Lehrstühlen jeweils direkt anschliessend eine erneute Besetzung durchgeführt oder sind einige davon dann über eine gewisse Zeit frei geblieben? Wie viele Lehrstühle konnten nicht direkt wieder besetzt werden und wie lange blieben allfällig nicht direkt wieder besetzte Lehrstühle frei? Wir bitten um eine entsprechende Angabe für die Jahre 2021 und 2022.
3. Erachtet der Regierungsrat die Berufungsverfahren der UZH grundsätzlich als effektiv, speditiv und zielführend oder könnte er sich hier einen schnelleren und gleichsam wirksamen Ablauf vorstellen?
4. Falls die Regierung die Dauer der Berufungsverfahren als zu lange betrachtet: Wie könnten diese effizienter gestaltet werden? Was könnte die UZH selbst hier verbessern? Besteht Handlungsbedarf von Seiten des Kantonsrates oder der Regierung? Falls die Regierung die Dauer der Berufungsverfahren als angemessen betrachtet: Warum ist dies so?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bettina Balmer-Schiltknecht, Zürich, Christoph Ziegler, Elgg, und Rochus Burtscher, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Fragen werden gemäss den Angaben der Universität Zürich (UZH) beantwortet, sofern sie deren Zuständigkeitsbereich betreffen.

Zu Frage 1:

Die UZH führt für die Besetzung ihrer Professuren ausschliesslich reguläre Berufungsverfahren gemäss den geltenden Bestimmungen durch (§ 34a Universitätsgesetz vom 15. März 1998 [LS 415.II, UniG] und § 10 Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 [LS 415.III, UniO]). Dies gilt für die Besetzung von Lehrstühlen, Professuren ad personam sowie Assistenzprofessuren mit oder ohne Verfahren zur Festanstellung (Tenure Track).

An der UZH wurden 2021 40 Berufungsverfahren für Professuren abgeschlossen, die im Durchschnitt etwas mehr als eineinhalb Jahre (1,74 Jahre) dauerten. 2022 waren es 51 Berufungsverfahren mit praktisch gleicher Dauer (1,68 Jahre). Bei diesen Angaben werden die Verfahren jenem Jahr zugerechnet, in dem der Amtsantritt erfolgt. Die Verfahrensdauer ergibt sich aus der Zeitspanne zwischen dem Einreichen des Fakultätsantrags auf Einsetzung einer Berufungskommission an die Universitätsleitung und dem Zeitpunkt der Ernennung der betreffenden Person. 2021/2022 haben sich keine Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Verfahrensdauer aus dem Berufungsverfahren zurückgezogen.

Zu Frage 2:

Lehrstühle werden entweder geplant oder ausserterminlich (z. B. im Fall einer Kündigung) zur Wiederbesetzung frei. Hinzu kommt die Erstbesetzung von neu geschaffenen Lehrstühlen. Die geplante Wiederbesetzung von Lehrstühlen ist Teil des gesamtuniversitären Prozesses der Entwicklungs- und Finanzplanung (EFP). Sie wird zwei bis drei Jahre vor dem vorgesehenen Rücktrittsdatum der Professorin oder des Professors in die Planung aufgenommen. Mit diesem Zeitfenster werden die Voraussetzungen für direkt anschliessende Wiederbesetzungen zusätzlich verbessert.

Ausserterminliche Wiederbesetzungen erfolgen ausserhalb des EFP-Prozesses. Bei Kündigungen ist eine nahtlose Wiederbesetzung in der Regel nicht möglich, zumal oft auch ein vorzeitiger Weggang vereinbart wird. Schliesslich enden Verfahren vereinzelt aus externen Gründen (z. B. wenn sich Kandidierende gleichzeitig bei mehreren Institutionen

bewerben oder Gegenangebote ihrer Heiminstitution einholen) ergebnislos und müssen neu gestartet werden, was eine nahtlose Wiederbesetzung ebenfalls verunmöglicht.

2021 konnten sechs und 2022 zwölf Lehrstühle nahtlos wiederbesetzt werden. 2021 entstand bei der Wiederbesetzung von fünf und im Jahr 2022 von zehn Lehrstühlen eine zeitliche Lücke. Die durchschnittliche Dauer der Vakanz betrug rund zwölf Monate. Diese Zahlen lassen allerdings keine statistischen Rückschlüsse oder Aussagen über einzelne Verfahren zu. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Kandidatinnen oder Kandidaten in einzelnen Fällen aus persönlichen Gründen erst einige Zeit nach der Ernennung an die UZH wechseln, was Vakanzen zusätzlich verlängern kann.

Zu Frage 3:

Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihrem Fachgebiet (§ 8 Abs. 1 UniO) und deshalb für die UZH von zentraler Bedeutung. Durch die Berufungen erneuert sich die UZH und sie legt damit auf Jahre hinaus das Fundament für die wissenschaftliche Entwicklung in ihren Disziplinen. Das Berufungsverfahren muss aus diesen Gründen allerhöchsten Anforderungen genügen. Die UZH trägt diesem Erfordernis mit einem mehrstufigen Prozess Rechnung:

Das Berufungsverfahren startet mit der Einsetzung einer Berufungskommission, in die auch externe Expertinnen und Experten Einsitz nehmen (§ 34a UniG). Eine wichtige Aufgabe ist die Klärung der Ausgangslage zwecks welcher ein Strukturbericht erstellt wird. Dieser enthält u. a. Ausführungen zum Potenzial sowie zur Bedeutung und Relevanz des betreffenden Forschungsbereichs. Er dient als Grundlage für die Ausschreibung der Professur. Die Evaluation der Kandidierenden (u. a. mit Probenvorträgen, Interviews, externen Gutachten) wird mit einer Berufungsliste abgeschlossen. In dieser werden in der Regel drei geeignete Kandidierende für die Wiederbesetzung eines freien Lehrstuhls vorgeschlagen. Die qualitätssichernden Gremien sind die Universitätsleitung und der Universitätsrat, dem die Ernennung der Professorinnen und Professoren obliegt (§ 29 Abs. 5 Ziff. 8 UniG). Dieser mehrstufige Prozess ist im Übrigen auch eine wichtige Voraussetzung für Akkreditierungen einzelner Fakultäten und dient damit der Qualitätssicherung der UZH insgesamt.

Die Universitätsleitung hat in den Jahren 2016 bis 2018 das Berufungsverfahren überprüft. Die Erkenntnisse daraus wie auch aus dem Aktionsplan Chancengleichheit UZH 2017–20/21 (u. a. mit dem Ziel einer Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen) haben in der jüngeren Vergangenheit zu Anpassungen und weiteren Verbesserungen des Ver-

fahrens geführt. Das Berufungsverfahren entspricht damit den aktuellen Anforderungen an Findungsprozesse an universitären Institutionen. Es ist sachgerecht, effizient, effektiv und entspricht höchsten Qualitätsstandards. Dies widerspiegelt sich auch in der ausgezeichneten Bewertung der UZH in der nationalen und internationalen Hochschullandschaft, die unmittelbar mit der Qualität und Güte der Professorenschaft zusammenhängt (vgl. auch Beantwortung der Frage 4).

Gewisse Sonderregelungen gelten für das Berufungsverfahren für klinische Professuren, die unter Federführung der UZH und in enger Zusammenarbeit mit den Universitätsspitalern besetzt werden. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Motionen KR-Nrn. 201/2021 betreffend Entkoppelung Lehrstuhl/Klinikdirektion / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (1) und 202/2021 betreffend Neuausrichtung Berufungsprozess klinische Professuren / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (2) wird dieses Verfahren derzeit überarbeitet und den aktuellen Anforderungen angepasst. Grundlage dafür bildet das Projekt «Re-Design Berufungen Medizinische Fakultät (MeF)», in dessen Rahmen die UZH und die Universitätsspitäler verschiedene Massnahmen erarbeitet und teilweise auch schon umgesetzt haben (z. B. verbindliche Festlegung von Eckwerten für den gesamten Berufungsprozess auf Ebene Direktorium Universitäre Medizin Zürich und Spitaldirektion, flexiblere Zusammensetzung der Struktur-/Berufungskommission).

Zu Frage 4:

Die Dauer der Berufungsverfahren ist der herausragenden Bedeutung der Professuren für die UZH und damit einhergehend den hohen Qualitätsstandards des Verfahrens geschuldet (vgl. Beantwortung der Frage 3). Sie ist im akademischen Umfeld üblich und wird auch nach internationalen Massstäben als angemessen erachtet. Die Berufungsverfahren der UZH erzielen denn auch eine sehr hohe Erfolgsquote in Bezug auf die identifizierten Wunschkandidatinnen und -kandidaten. Es besteht aus diesen Gründen kein Handlungsbedarf für den Regierungsrat oder für den Kantonsrat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli